

Antrag der Redaktionskommission

vom 27.01.2023

	<p>Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2022²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2022²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		
	A. Allgemeines	003		A. Allgemeines
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an pflege- oder betreuungsbedürftige Personen,	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an pflege- oder betreuungsbedürftige Personen,

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 491 vom 8. Juni 2022.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 491 vom 8. Juni 2022.

	die Entlastungsangebote oder Akut- und Übergangspflege in Anspruch nehmen.			die Entlastungsangebote oder Akut- und Übergangspflege in Anspruch nehmen.
		005		
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Stärkung betroffener Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und zu Hause wohnen; b. die Entlastung von Personen, die die Pflege oder Betreuung üblicherweise wahrnehmen.	006	Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Stärkung betroffener Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und zu Hause wohnen; b. die Entlastung von Personen, die die Pflege oder Betreuung üblicherweise wahrnehmen.
		007		
	B. Beiträge	008		B. Beiträge
Kostendeckung	Art. 3 ¹ Beiträge gemäss dieser Verordnung dienen der Deckung der Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege.	009	Kostendeckung	Art. 3 ¹ Beiträge gemäss dieser Verordnung dienen der Deckung der Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege.
	² Sie werden entrichtet für: a. Hotellerie- und Betreuungskosten; b. Anmelde- und Eintrittspauschalen; c. Nacht- und Wochenendzuschläge.	010		² Sie werden geleistet für: a. Hotellerie- und Betreuungskosten; b. Anmelde- und Eintrittspauschalen; c. Nacht- und Wochenendzuschläge.
	³ Keine Beiträge werden geleistet an: a. Pflegeleistungen; b. den Eigenanteil der Pflegeleistungen;	011		³ Keine Beiträge werden geleistet an: a. Pflegeleistungen; b. den Eigenanteil der Pflegeleistungen;

	c. Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ³ .			c. Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ³ .
		012		
Berechtigte Personen	Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, wenn sie: a. pflege- oder betreuungsbedürftig sind; b. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorbeziehen oder das ordentliche Rentenalter erreicht haben; c. individuelle Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ⁴ erhalten; d. keine Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen; e. zu Hause leben (nicht dauerhaft in einem Heim oder Spital wohnen); und f. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt haben.	013	Berechtigte Personen	Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, wenn sie: a. pflege- oder betreuungsbedürftig sind; b. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vorbeziehen oder das ordentliche Rentenalter erreicht haben; c. individuelle Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) ⁴ erhalten; d. keine Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen; e. zu Hause leben (nicht dauerhaft in einem Heim oder Spital wohnen); und f. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt haben.
	² Die erforderliche Wohnsitzdauer wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, in dem das Entlastungsangebot oder die Akut- und Übergangspflege beansprucht wird.	014		² Die erforderliche Wohnsitzdauer wird ab 1. Januar des Jahres berechnet, in dem das Entlastungsangebot oder die Akut- und Übergangspflege beansprucht wird.
		015		

³ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁴ vom 29. April 2019, LS 832.01.

³ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁴ vom 29. April 2019, LS 832.01.

<p>Berechtigte Angebote a. Voraussetzungen</p>	<p>Art. 5 Angebote sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. von Alters- und Pflegeheimen gemäss kantonalen Alters- und Pflegeheimliste angeboten werden; und</p>	<p>016</p>	<p>Berechtigte <u>Angebote</u></p>	<p>Art. 5 ¹ <u>Beitragsberechtigt sind folgende Angebote</u> von Alters- und Pflegeheimen <u>gemäss Alters-</u> und Pflegeheimliste <u>Kanton Zürich:</u> <u>a. Tagesaufenthalte in speziellen Tageszentren;</u> <u>b. Tagesaufenthalte in bestehenden Strukturen;</u> <u>c. Nachtaufenthalte;</u> <u>d. regelmässige Aufenthalte;</u> <u>e. Ferienaufenthalte;</u> <u>f. Akut- und Übergangspflege, sofern nicht unmittelbar im Anschluss ein Eintritt in ein Heim oder in ein Spital erfolgt.</u></p>
		<p>017</p>		
<p>b. Aufenthalte und Pflege</p>	<p>Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind folgende Angebote: a. Tagesaufenthalte in speziellen Tageszentren; b. Tagesaufenthalte in bestehenden Strukturen; c. Nachtaufenthalte; d. regelmässige Aufenthalte; e. Ferienaufenthalte; f. Akut- und Übergangspflege, sofern nicht unmittelbar im Anschluss ein Eintritt in ein Heim oder in ein Spital erfolgt.</p>	<p>018</p>		<p>[vgl. Zeile 016]</p>
	<p>² Der Stadtrat kann für die Angebote Qualitätsanforderungen festlegen.</p>	<p>019</p>		<p>² Der Stadtrat kann für die Angebote Qualitätsanforderungen festlegen.</p>
		<p>020</p>		

Beitragshöhe	Art. 7 ¹ Es werden folgende Beiträge an die Kosten geleistet: a. effektive Kosten für Hotellerie- und Betreuungsleistungen: bis höchstens Fr. 230.– pro Tag; b. Anmelde- und Eintrittspauschalen: bis höchstens Fr. 600.– pro Jahr; c. allfällige Nacht- und Wochenendzuschläge.	021	Beitragshöhe	Art. <u>6</u> ¹ Es werden folgende Beiträge an die Kosten geleistet: a. effektive Kosten für Hotellerie- und Betreuungsleistungen: höchstens Fr. 230.– pro Tag; b. Anmelde- und Eintrittspauschalen: höchstens Fr. 600.– pro Jahr; c. allfällige Nacht- und Wochenendzuschläge.
	² Pro Person und Kalenderjahr werden höchstens Fr. 6000.– vergütet (Maximalbeitrag).	022		² Pro Person und Kalenderjahr werden höchstens Fr. 6000.– vergütet .
		023		
Anpassung Beiträge	Art. 8 Der Stadtrat kann die Beiträge auf Beginn eines Kalenderjahres in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.	024	Anpassung <u>der Beiträge</u>	Art. <u>7</u> ¹ Der Stadtrat kann die Beiträge auf Beginn eines Kalenderjahres in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.
		025		
	C. Verfahren	026		C. Verfahren
Gesuchseinreichung	Art. 9 ¹ Berechtigte Personen stellen ein Beitragsgesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle.	027	Gesuchseinreichung	Art. <u>8</u> ¹ Berechtigte Personen stellen ein Beitragsgesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle.
	² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.	028		² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.
	³ Die zuständige Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.	029		³ Die zuständige Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.
		030		
Gesuchsprüfung	Art. 10 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.	031	Gesuchsprüfung	Art. <u>9</u> ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.

	² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.	032		² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.
	³ Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.	033		³ Sie stellt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung aus .
		034		
Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung	Art. 11 ¹ Beitragsberechtigte Personen finanzieren die Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege vor.	035	Auszahlung von Beiträgen a. Vorfinanzierung	Art. 10 ¹ Beitragsberechtigte Personen finanzieren die Kosten für Entlastungsangebote und für die Akut- und Übergangspflege vor.
	² Die Vollzugsstelle erteilt den beitragsberechtigten Personen auf Anfrage vorgängig Auskunft über ihren Anspruch auf Beiträge.	036		² Die Vollzugsstelle informiert Personen auf Anfrage vorgängig über ihren voraussichtlichen Anspruch auf Beiträge.
		037		
b. Abrechnungen und Belege	Art. 12 Die Vollzugsstelle zahlt Beiträge aus, wenn: a. die Kostenübernahme für das beitragsberechtigte Angebot nicht mehr als fünfzehn Monate nach Zustellung der Rechnung an die gesuchstellende Person geltend gemacht wird; und b. die vollständigen Abrechnungen und Belege vorliegen.	038	b. Abrechnungen und Belege	Art. 11 Die Vollzugsstelle zahlt Beiträge aus, wenn: a. die Kostenübernahme für das beitragsberechtigte Angebot nicht mehr als fünfzehn Monate nach Zustellung der Rechnung an die gesuchstellende Person geltend gemacht wird; und b. die vollständigen Abrechnungen und Belege vorliegen.
		039		
c. Bearbeitungsfrist	Art. 13 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Rechnungen und Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.	040	c. Bearbeitungsfrist	Art. 12 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Rechnungen und Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.
		041		
Rückerstattung	Art. 14 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, wenn sie:	042	Rückerstattung	Art. 13 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Beiträge verpflichtet, wenn sie:

	a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat; b. für die Beitragsberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.			a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat; b. für die Beitragsberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.
	² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.	043		² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.
	³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.	044		³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.
		045		
	D. Schlussbestimmungen	046		D. Schlussbestimmungen
Evaluation	Art. 15 Die Zweckerreichung gemäss Art. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung periodisch mindestens alle vier Jahre evaluiert.	047	Evaluation	Art. 14 Die Zweckerreichung gemäss Art. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens alle vier Jahre evaluiert.
		048		
Inkrafttreten	Art. 16 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	049	Inkrafttreten	Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		050		
		051		Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP) Für die Redaktionskommission Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher